

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Schuttertal“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schuttertal am 11.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die „Gemeindewerke Schuttertal“ werden als Eigenbetrieb geführt. Sie gliedern sich in folgende Betriebszweige:
  - a. Energie
  - b. Wasserversorgung
- (2) Der Betriebszweig „Energie“ betreibt innerhalb der Gemeinde mehrere Photovoltaikanlagen. Er hat die Aufgabe, umweltfreundliche Energie in Form von Strom oder Wärme im Rahmen des eigenen Bedarfs zu erzeugen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Energie in das Netz des Energieversorgers einspeisen oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsbetriebes die Abnehmer mit Energie versorgen.
- (3) Der Betriebszweig „Wasserversorgung“ versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### § 2

#### Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestimmt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- (3) Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bürgermeister und Gemeinderat sind die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Schuttertal in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

### § 3

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.074.233,41 Euro festgesetzt.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 11.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, außer Kraft.

Schuttertal, den 11.10.2022



Matthias Litterst, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Öffentliche Bekanntmachung:

Vorstehende Satzung wurde wie folgt bekanntgemacht:

Mitteilungsblatt am: 14.10.2022

Angeschlagen am: 14.10.2022

Abgenommen am: 24.10.2022

Anzeige LRA am: 25.10.2022

Die öffentliche Bekanntmachung ist somit am 21.10.2022 erfolgt.

Schuttertal, den 25.10.2022



Matthias Litterst, Bürgermeister